

pon

parkinsononline.at

Vereinsstatuten

Version 2.0
30. Juni 2021



§1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

**Parkinsonline (PON) Österreich
Die freundliche Parkinson Selbsthilfe**

parkinsononline.at

(Parkinsonline Logo)



(PON Logo)

hat seinen Sitz in Graz und ist politisch und konfessionell unabhängig. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

§2

Zweck

Parkinsonline (auch kurz PON) ist eine Patientenorganisation (NGO) für an der Parkinsonschen Krankheit (Morbus Parkinson) Erkrankte und deren Angehörige. Der Verein mit Sitz in Graz vertritt die Interessen der Betroffenen in Österreich und wird ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern geführt. Patienten sind hier nicht, wie im Gesundheits- und Versorgungssystem, passive Empfänger von Therapie oder Hilfe, sondern bieten, eingebunden in die weltweite Parkinson Koalition (WPC), in Eigeninitiative und Eigenverantwortung Information, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit. Parkinsonline ist gemeinnützig und bezweckt:

- 2.1 Parkinson Betroffene zu vernetzen und in Form von Information und Erfahrungsaustausch sowohl real als auch online zu unterstützen
- 2.2 Angehörige und Nahestehende einzubinden
- 2.3 Die Bevölkerung durch koordinierte Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme und Symptome der Krankheit aufmerksam zu machen und Verständnis zu erzeugen
- 2.4 Die Parkinson-Forschung zu unterstützen

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1 Ideelle Mittel

3.1.1 Erstellung und Betrieb einer dynamischen Website, die in bestimmten Bereichen auch von Mitgliedern selbständig aktualisiert werden kann (und soll)

3.1.2 Erstellung und Pflege von IM Gruppen (Instant Messaging Gruppen auf Skype) Schaffung von Arbeitsgruppen und Regionalgruppen, Abhaltung von Fachvorträgen, Diskussionsabenden, Durchführung sonstiger Veranstaltungen

3.1.3 Gestaltung und Vertrieb von Drucksorten für die Öffentlichkeitsarbeit

3.1.4 Wecken und fördern des kreativen Potentials Betroffener

3.1.5 Kooperation mit österreichischen und europäischen Dachverbänden, sowie anderen Patientenorganisationen der nationalen und internationalen Parkinson Selbsthilfe

3.2 Materielle Mittel

Diese Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Einnahmen wie Erträge von kleinen Veranstaltungen (Ausstellungen von Bildern, Bastelarbeiten u.ä. von Betroffenen, Leseabende mit Werken von Mitgliedern), Verkauf von selbstgefertigten Werbeträgern wie Lesezeichen oder Aufdruck auf Einkaufstaschen aufgebracht werden. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dienen diese Veranstaltungen allein zur Finanzierung der Aufgaben der Selbsthilfeorganisation Parkinsonline und zur Verbreitung und Akzeptanz der Krankheit Morbus Parkinson.

§4

Arten der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen mit der Diagnose Morbus Parkinson und deren Angehörige.

Förderer sind Personen oder juristische Personen, die unsere Selbsthilfegruppe durch finanzielle Zuwendungen unterstützen, deren Höhe den Mitgliedsbeitrag deutlich übersteigt.

Berater sind Ärzte, Apotheker, Pfleger und andere medizinische Fachleute, die eine beratende Funktion übernommen haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die Selbsthilfegruppe dazu ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen mit Diagnose Morbus Parkinson sowie deren Angehörige können durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung Mitglied im Verein Parkinsononline werden.

Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Verständigung an das neue Mitglied binnen vier Wochen, eine Ablehnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses innerhalb der vorgenannten Frist und ist der Antragsteller schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Über die Aufnahme von fördernden und beratenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei physischen Personen durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

6.1 Freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und drei Monate nach Jahreswechsel keine dementsprechende Stellungnahme vorliegt.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Selbsthilfegruppe kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins Parkinsononline teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen. Sie haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung oder den Vorstand zu stellen. Sie besitzen Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Selbsthilfegruppe zumindest durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu fördern, sie haben die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu beachten.

§8

Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand inkl. Beiräten
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§9

Generalversammlung

9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2 Die außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsprüfer binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrages stattzufinden.

9.3 sowohl zu der ordentlichen, als auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

9.4 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

9.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit (bzw. Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht) der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.7 Die Wahlordnung ist in der jeweiligen gültigen Fassung über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu beschließen.

9.8 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist in schriftlicher Form zulässig. Diese Vollmacht (mit Unterschrift des Mitgliedes) ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vollmacht ausstellen bzw. übernehmen.

9.9 Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung,

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder statt.

- 9.10 Die Wahl und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 9.11 Beschlüsse, mit denen das Statut der Selbsthilfegruppe geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied im Vorstand.
- 9.13 Aufgaben der Generalversammlung
- 9.14 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses des Vorstandes
- 9.15 Entlastung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer inkl. der Geschäftsführung
- 9.16 Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer Beschlussfassung über den Vorschlag
- 9.17 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 9.18 Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.19 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 9.20 Beschlussfassung über Statutenänderung, freiwillige Auflösung der Selbsthilfegruppe
- 9.21 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- 9.22 Beschlussfassung über Änderung der Wahlordnung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Akklamation oder sichtbare Abstimmung. In Sonderfällen kann über Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes eine Wahl oder Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.

§10

Der Vorstand

Mitglieder des Vorstandes sind:

- Präsident und Vizepräsident
- Sekretär und Stellvertreter
- Kassier und Stellvertreter
- Beiräte
- Sonstige vom Vorstand auf Zeit bzw. für eine bestimmte Aufgabe bestimmte Personen

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei die Hälfte der Funktionäre aus dem Personenkreis der an Parkinson erkrankten Mitglieder zu wählen ist.

Die restlichen Vorstandsmitglieder können nach Zweckdienlichkeit bestellt werden.

10.1 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

10.2 Der Vorstand wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident schriftlich oder mündlich mindestens zweimal im Jahr einberufen. Er ist beschlussfähig wenn mindesten die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.3 Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

10.4 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung, Vertretung der Interessen und Ziele des Vereines. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 10.1 Erstellen des Jahresvoranschlages, Rechenschaftsberichtes, Rechnungsabschlusses
- 10.2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 10.3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 10.4 Aufnahme, Ausschluss, Streichung von Mitgliedern
- 10.5 Aufnahme, Kündigung von Angestellten oder sonstigen Beauftragten für Zwecke des Vereins (z.B. durch einen Werkvertrag)
- 10.6 Festlegung des Tätigkeitsbereiches der Beiräte
- 10.7 Gründung, Fusion oder Auflösung von Arbeitsgruppen, sowie Kontrolle von Arbeitsgruppen

Funktionen der Vorstandsmitglieder

10.8 Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident kann jedoch mit schriftlicher Vollmacht einen Vertreter für bestimmte Agenden bestimmen. Eine Generalvollmacht ist unzulässig.

10.9 Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener

Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. z.B. Bestellung eines Koordinators für die Gründung einer Arbeitsgruppe. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

10.10 Der Sekretär hat den Präsident bei der Führung der Geschäfte des Vereines zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung

10.11 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich und hat ein Kassabuch darüber zu führen und dieses auf Wunsch dem Vorstand und Rechnungsprüfer vorzulegen.

10.12 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke, Dokumente, Urkunden sind vom Präsident und Sekretär, bei Geldangelegenheiten vom Präsident und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

10.13 Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Präsidenten, Sekretärs, Kassier deren Stellvertreter

10.14 Die Beiräte werden auf Vorschlag des Vorstandes für den jeweiligen Tätigkeitsbereich bestellt.

§11

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand zu berichten. Die einzelnen Arbeitsgruppen werden im Beisein des Rechnungsprüfers vom Verein stichprobenartig geprüft und im Kassabuch das Ergebnis schriftlich eingetragen.

§12

Schiedsgericht

In allen die Selbsthilfegruppe betreffenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird so gebildet dass jeder Streitteil innerhalb von zehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht.

Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner

Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§13

Regional-, Interessen- und Arbeitsgruppen

Die Gründung, Fusion oder Auflösung von Gruppen, sowie die Bestellung der Kontaktpersonen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Bei Neugründungen wird vom Präsident ein Koordinator bestellt. Dieser kann als Mitglied Kontaktperson werden.

Aufgaben der Gruppen

Die Gruppe wählt zwei Kontaktpersonen für die Führung der Gruppe. Diese sollen aus den Mitgliedern der Gruppe einen Kassier bestellen, der das Kassabuch führt, und die vorgesehenen Mitgliedsbeiträge einhebt, dem Rechnungsprüfer des Vereines Parkinsononline das Kassabuch zur Einsicht übergibt und dieser gibt einen Bericht bei der Generalversammlung.

Die leitende Kontaktperson hat die Statuten, Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung einzuhalten und bei Bedarf einen Tätigkeitsbericht an den Vorstand zu geben.

§14

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat, sofern Vermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und zu beschließen, wem dieser das z. B. nach Abdeckung etwaiger Passiva verbleibende Vermögen der Selbsthilfe zu übertragen hat. Das Vermögen soll jedenfalls einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.

Graz, am 31. März 2014
Update 30. Juni 2021